

IV. Nachtrag
zur
Gebührenordnung

**für die Benutzung des Bürgerhauses, des Nebengebäudes zum Bürgerhaus
und des Ausoniuskellers in der Ortsgemeinde St. Aldegund**

vom 01.12.2000

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) i. V. m. §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) folgenden IV. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses, des Nebengebäudes zum Bürgerhaus und des Ausoniuskellers in der Ortsgemeinde St. Aldegund beschlossen:

Artikel I

Im § 4 Absatz 2 der Gebührenordnung vom 08.01.1996 (Gebührenberechnung) wird anstelle des zweiten und dritten Satzes der folgende Abschnitt eingefügt:

Der Stromverbrauch ist pauschal abzugelten. Bei der Abrechnung der Nebenkosten werden folgende Pauschalbeträge zugrunde gelegt:

Pauschalbetrag für Strom bei Benutzung

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| a) der Bürgerhalle | 100,00 DM pro Veranstaltungstag; |
| b) des Ausoniuskellers | 50,00 DM pro Veranstaltungstag; |
| c) des Tanzkellers im Ausoniuskeller | 30,00 DM pro Veranstaltungstag. |

Bei Großveranstaltungen wird weiterhin der tatsächliche Stromverbrauch in Rechnung gestellt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

St. Aldegund, den 01.12.2000
Gemeindeverwaltung

(Helmut Gietz)
Ortsbürgermeister

